

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/3817 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bestimmungen
der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen
und Spaltungen**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Pascal Meiser, Susanne Ferschl, Gökay
Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/4056 –

Lücken bei der deutschen Unternehmensmitbestimmung schließen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 – Umwandlungsrichtlinie (UmwRL) – zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 – Gesellschaftsrechtsrichtlinie (GesRRL) – in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen.

Die Umsetzung in innerstaatliches Recht muss bis zum 31. Januar 2023 erfolgen.

Die GesRRL hat das Ziel, die Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften im EU-Binnenmarkt in einen angemessenen Ausgleich mit dem Schutz von Arbeitnehmern, Gesellschaftern und Gläubigern zu bringen. Dazu enthält sie erstmals harmonisierte gesellschaftsrechtliche Vorschriften zum grenzüberschreitenden Formwechsel und zur grenzüberschreitender Spaltung von Kapitalgesellschaften nationalen Rechts. Die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften der GesRRL sollen durch einen gesonderten Gesetzentwurf umgesetzt werden, mit welchem insbesondere das Umwandlungsgesetz ergänzt wird.

Die harmonisierten Verfahrensvorschriften der GesRRL umfassen auch Regelungen zur Sicherung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden. Artikel 86I und 160I GesRRL übertragen im Wesentlichen die aus dem Recht der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, im Folgenden: SE) und der grenzüberschreitenden Verschmelzung bekannte Verhandlungslösung auf den grenzüberschreitenden Formwechsel und auf die grenzüberschreitende Spaltung. Fundamentaler Grundsatz und erklärtes Ziel der Verhandlungslösung in Verbindung mit einer gesetzlichen Auffangregelung ist die Sicherung erworbener Mitbestimmungsrechte („Vorher-Nachher-Prinzip“).

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert die Erosion der Unternehmensmitbestimmung in Deutschland. Die Vermeidungskonstruktionen seien bekannt. Insbesondere würden Aktiengesellschaften in Europäische Aktiengesellschaften (SE) umgewandelt, bei dem das zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehende Mitbestimmungsniveau – in der Praxis oftmals ein Zustand ohne Mitbestimmung oder lediglich mit einer Drittelbeteiligung – eingefroren werde, oder es würden trotz Verwaltungssitz in Deutschland ausländische Unternehmens-Rechtsformen genutzt, die von den deutschen Mitbestimmungsgesetzen nicht erfasst würden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die mitbestimmungsrechtlichen Regelungen der UmwRL zum grenzüberschreitenden Formwechsel und zur grenzüberschreitenden Spaltung von Kapitalgesellschaften würden in einem neuen Stammgesetz umgesetzt (Artikel 1), wie in dem Gesetzentwurf ausgeführt wird. Dieses Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und bei grenzüberschreitender Spaltung (MgFSG) orientiere sich am Recht der SE und der grenzüberschreitenden Verschmelzung. Anstelle der Verweisungstechnik der GesRRL werde mit dem MgFSG ein ausformuliertes Regelwerk geschaffen; dies diene der Rechtsklarheit und erleichtere die Rechtsanwendung. Daneben erforderten die Neuregelungen der GesRRL zum Recht der grenzüberschreitenden Verschmelzung auch punktuelle Änderungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (Artikel 2). Artikel 3 enthalte Folgeänderungen in anderen Gesetzen.

Zentrale Regelungselemente des Gesetzentwurfs:

- Nach den unionsrechtlichen Vorgaben gilt das MgFSG in erster Linie für die Ausgestaltung der Mitbestimmung in Gesellschaften deutscher Rechtsform, die aus einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehen („Herein-Umwandlung“).

- Sowohl für den grenzüberschreitenden Formwechsel und die grenzüberschreitende Spaltung als auch für die grenzüberschreitende Verschmelzung würden Verhandlungen über die Mitbestimmung in einer hervorgehenden Gesellschaft bereits dann erforderlich, wenn eine beteiligte Gesellschaft eine Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt, die mindestens vier Fünfteln des Schwellenwerts entsprechen, der die Unternehmensmitbestimmung im Wegzugsmittgliedstaat auslöst („Vier-Fünftel-Regelung“).
- Der Umsetzungsspielraum hinsichtlich der Wahl der auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter im besonderen Verhandlungsgremium werde nach dem Vorbild des geltenden Rechts ausgefüllt. Um Verzögerungen und unnötige Kosten zu vermeiden, erfolge die Wahl durch bestehende Gremien der Arbeitnehmervertretung. Den Besonderheiten der grenzüberschreitenden Spaltung werde durch eine Sitzgarantie der unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer Rechnung getragen.
- Bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung gelte ein strenger Bestandsschutz von Mitbestimmungsrechten. Nach dem Vorbild der SE-Gründung durch Umwandlung würden alle Komponenten der Mitbestimmung sowohl im Fall der Mitbestimmung kraft Vereinbarung als auch im Fall der gesetzlichen Auffangregelung geschützt.
- Der Schutz bei nachfolgenden Umwandlungen werde für grenzüberschreitenden Formwechsel, grenzüberschreitende Spaltung und grenzüberschreitende Verschmelzung einheitlich neu geregelt. Die gesonderten Regelungen für nachfolgende innerstaatliche und nachfolgende grenzüberschreitende Umwandlungen schüfen Rechtssicherheit bei der Abgrenzung der durch das EU-Recht vorgegebenen Verhandlungslösung und dem innerstaatlichen Mitbestimmungsrecht.

Die Gesetzentwürfe zur Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen und der mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften der UmwRL sollten zeitgleich in Kraft treten.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3817 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. fordert ein Gesetz, das den Geltungsbereich der Mitbestimmungsgesetze auf Unternehmen ausländischer Rechtsform (wie SA, S.A.R.L, BV, NV, Plc, Ltd. sowie Ausländische Rechtsform & Co. KG und SE & Co. KG) mit Verwaltungssitz in Deutschland erstreckt. Ferner solle im SE-Beteiligungsgesetz festgelegt werden, dass die Mitbestimmung bei strukturellen Änderungen des Konzerns oder bei Überschreitung der Schwellenwerte der deutschen Mitbestimmungsgesetze neu verhandelt werden müsse und dass eine an den überschrittenen Schwellenwert angepasste Auffangregelung eingeführt werde.

Darüber hinaus solle mit Blick auf darüber hinaus bestehende Lücken bei der Unternehmensmitbestimmung in Deutschland der Geltungsbereich der Mitbestimmungsgesetze lückenlos auf Stiftungen mit Geschäftsbetrieb, die Rechtsform GmbH & Co. KG sowie Kapitalgesellschaft und Co. KG erstreckt und die Regelung zur Konzernzurechnung aus dem Mitbestimmungsgesetz in das Drittelbeteiligungsgesetz übertragen werden. Die Sonderregelungen zur Unternehmensmitbestimmung für Tendenzunternehmen seien abzuschaffen sowie klare und effektive Sanktionen bei Nichtanwendung der Mitbestimmungsgesetze mit klar festgelegten Bußgeldern und Fristen zu definieren sowie die Anwendung der Gesetze

der Unternehmensmitbestimmung für die Börsennotierung einer Kapitalgesellschaft zur Voraussetzung zu machen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/4056 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ausweislich des Gesetzentwurfs keine.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 196 000 Euro. Davon entfallen rund 4 000 Euro auf Bürokratiekosten aus einer neu eingeführten Informationspflicht.

Eine Kompensation des Erfüllungsaufwands („One in, one out“-Regel) ist nicht erforderlich, weil es sich um eine 1:1-Umsetzung einer EU-rechtlichen Vorgabe (GesRRL) handelt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Keiner.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Auch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3817 in unveränderter Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/4056 abzulehnen.

Berlin, den 30. November 2022

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Mathias Papendieck
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Mathias Papendieck

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3817** ist in der 59. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss und den Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich mit dem Gesetzentwurf befasst.

Zu Buchstabe

Der Antrag auf **Drucksache 20/4056** ist in der 63. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Oktober 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss und den Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Am 27. November 2019 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2019/2121 – Umwandlungsrichtlinie, im Folgenden: UmwRL) zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 – Gesellschaftsrechtsrichtlinie, im Folgenden: GesRRL – in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen beschlossen. Die UmwRL ist im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 321 vom 12. Dezember 2019, Seite 1 ff. veröffentlicht und muss bis zum 31. Januar 2023 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, heißt es zur Begründung.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 25. Oktober 2017 (Rechtssache C-106/16 – Polbud) die Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 und 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dahingehend ausgelegt, dass der Formwechsel einer Gesellschaft in eine ausländische Rechtsform geschützt wird, auch wenn die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft nicht in den Sitzstaat der hervorgehenden Gesellschaft verlagert wird. Bisher bestanden weder für den grenzüberschreitenden Formwechsel noch die grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften nationalen Rechts sekundärrechtliche Verfahrens- oder Schutzvorschriften. Die GesRRL enthält für diese grenzüberschreitenden Vorhaben nun einen einheitlichen Rechtsrahmen mit Schutzvorschriften zugunsten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (im Folgenden: Arbeitnehmer), Gläubigern und Minderheitsgesellschaftern. Auch die bestehenden Vorschriften zur grenzüberschreitenden Verschmelzung werden teilweise geändert. Durch den Abbau rechtlicher Hindernisse sollen grenzüberschreitende Vorhaben erleichtert werden. Auf diese Weise trägt die GesRRL zum Funktionieren und zur Vollendung des Binnenmarkts bei.

Die GesRRL enthält zunächst gesellschaftsrechtliche Grundregeln über Verfahren, Wirksamwerden und Rechtsfolgen von grenzüberschreitender Umwandlung Formwechsel, grenzüberschreitender Verschmelzung und grenzüberschreitender Spaltung. Die gesellschaftsrechtliche Umsetzung erfolgt im Umwandlungsgesetz (UmwG). Dabei sind die begrifflichen Unterschiede zwischen der GesRRL und dem deutschen UmwG zu beachten. Eine „Umwandlung“ im Sinne der GesRRL stellt einen Formwechsel im Sinne des UmwG dar, da im deutschen Recht der Begriff „Umwandlung“ ein Oberbegriff für Formwechsel, Verschmelzung und Spaltung ist. Im Weiteren werden die im deutschen Recht üblichen Begriffe auch zur Erläuterung der GesRRL verwendet. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan in der aus einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden Gesellschaft regeln Artikel 86I und Artikel 160I GesRRL.

Sie werden durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung (MgFSG) umgesetzt. Ferner sieht die

UmwRL punktuelle Änderungen der Vorgaben zur Mitbestimmung in der aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft (Artikel 133 GesRRL) vor. Insoweit erfolgt die Umsetzung durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG).

Die neuen mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften der GesRRL übertragen im Wesentlichen die aus dem Recht der Europäischen Gesellschaft (SE) und der grenzüberschreitenden Verschmelzung bekannte Verhandlungslösung auf den grenzüberschreitenden Formwechsel und die grenzüberschreitende Spaltung. In regelungstechnischer Hinsicht sehen Artikel 86l Absatz 3 und Artikel 160l Absatz 3 GesRRL umfangreiche Verweisungen auf Vorschriften der Richtlinie 2001/86/EG (SE-RL) vor. Fundamentaler Grundsatz und erklärtes Ziel der Verhandlungslösung aus dem Recht der SE ist die Sicherung erworbener Mitbestimmungsrechte („Vorher-Nachher-Prinzip“). Demnach soll der vorhandene Umfang an Mitbestimmungsrechten der Arbeitnehmer Ausgangspunkt für die Verhandlungen über die Mitbestimmung in der hervorgehenden Gesellschaft sein. Kommt es zu keiner Vereinbarung zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmerseite, so gewährleistet die gesetzliche Auffangregelung den Schutz bestehender Mitbestimmungsrechte. Zudem werden alle Arbeitnehmer der hervorgehenden Gesellschaft in die Mitbestimmung einbezogen, gleich in welchem Mitgliedstaat sie beschäftigt sind.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. fordert mit Blick auf eine Erosion der Unternehmensmitbestimmung in Deutschland, die Unternehmensmitbestimmung zu stärken. Dabei verweist die Antragstellerin auf eine im Jahr 2020 veröffentlichte Studie der Hans-Böckler-Stiftung, wonach 194 Unternehmen mit insgesamt über 1,4 Millionen Beschäftigten die paritätische Mitbestimmung durch Nutzung rechtlicher Schlupflöcher vermieden. 113 zusätzliche Unternehmen mit weiteren knapp 660.000 inländischen Beschäftigten ignorierten bewusst die Mitbestimmungsgesetze (MitbestG, DrittelbG; MontanMitbestG) – ohne Konsequenzen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3817 in ihren Sitzungen am 30. November 2022 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme in unveränderter Fassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in seiner 10. Sitzung am 21. September 2022 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (BR-Drs. 360/22) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit werden aus der Begründung des Gesetzentwurfes zitiert:

„Eine nachhaltige Entwicklung ist Leitbild der Politik der Bundesregierung. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie strebt die Förderung eines dauerhaften, breitenwirksamen und nachhaltigen Wirtschaftswachstums, produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle an (Ziel 8). Dieses Regelungsvorhaben trägt zum Erreichen dieses Ziels im Bereich Arbeitnehmerschutz bei, indem Mitbestimmungsrechte im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan von Kapitalgesellschaften, die aus grenzüberschreitenden Umwandlungen hervorgehen, gesichert werden. Um die Nachhaltigkeitsziele im Bereich Beschäftigung (Indikator 8.5) zu erreichen, zählt „Gute Arbeit“ zu den Prioritäten der Bundesregierung. Die Unternehmensmitbestimmung sichert demokratische Teilhabe an den Entscheidungen des Unternehmens und trägt neben langfristigen wirtschaftlichen Erfolg zur Einhaltung sozialer oder ökologischer Ziele bei.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

Leitprinzip 4 - Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und
Indikatorenbereich 8.5.a - Beschäftigung.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** haben den Antrag auf Drucksache 20/4056 in ihren Sitzungen am 30. November 2022 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3817 sowie des Antrags auf Drucksache 20/4056 in seiner 28. Sitzung am 19. Oktober 2022 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung zu beiden Vorlagen fand in der 30. Sitzung am 7. November 2022 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 20(11)241 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und kommunale Spitzenverbände haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutscher Führungskräfteverband

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.

Prof. Dr. Gregor Thüsing, Bonn

Dr. Hendrik Otto, Arnsberg

Prof. Dr. Rüdiger Krause, Göttingen

Dr. Lasse Pütz, Köln

Dr. Sebastian Sick, Düsseldorf

Dr. Patrick Mückl, Düsseldorf

Weitere Informationen aus der Anhörung können dem Protokoll der Sitzung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3817 in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 fortgesetzt und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3817 in unveränderter Fassung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/4056 in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 fortgesetzt und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen

SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu den Buchstaben a und b

Die **Fraktion der SPD** begrüßte das erste Gesetz der 20. Legislaturperiode zur Stärkung der Arbeitnehmermitbestimmung. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde die Umwandlung von Unternehmen aus dem europäischen Ausland nach Deutschland hinein geregelt. Dafür werde eine Vier-Fünftel-Regelung eingeführt. Das bedeute eine deutliche Verbesserung gegenüber den bisher in Deutschland geltenden Mitbestimmungsrechten. Gerade dadurch sollten missbräuchliche Umstrukturierungen zu Zwecken der Umgehung der Mitbestimmung verhindert werden. Besonders wichtig sei auch, dass eine Frist von vier Jahren für nachfolgende strukturelle Änderungen in den Unternehmen gelte sowie dass die Gewerkschaften in den grenzüberschreitenden Vorhaben stark einbezogen würden. Komme keine Einigung zustande, gelte deutsches Recht. In der Anhörung hätten diese Verbesserungen klare Bestätigung durch die Sachverständigen erfahren.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stimmte dem Gesetzentwurf zu. Dessen Ziel sei es, die Mitbestimmung in Deutschland abzusichern und auf einem hohen Niveau zu halten. Das werde mit dieser Umsetzung auch erreicht. In der Anhörung habe es viel Zustimmung zu diesem Gesetz gegeben – sowohl von Arbeitnehmer- wie von Arbeitgeberseite. Es sei aber auch deutlich geworden, dass es Unternehmen gebe, die die Unternehmensmitbestimmung schlicht ignorierten. Eine Strategie zugunsten einer stärkeren Vertretung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten wäre erstrebenswert. Die Unternehmensmitbestimmung müsse insgesamt attraktiver werden. Es stelle sich die Frage, wie es gelingen könne, dass sich mehr Unternehmen mit der Mitbestimmung auseinandersetzten und darüber mehr Beschäftigte in den Aufsichtsräten vertreten seien. Darüber hinaus müsse die Bundesregierung die Auswirkungen neuer, schärferer Regelungen auf Unternehmen in Deutschland reflektieren. Auf keinen Fall solle bei jeder Unternehmensumwandlung Missbrauch zulasten der Mitbestimmung unterstellt werden. Weniger Schärfe im Gesetzestext wäre diesbezüglich zuträglich. Die dahinter stehende Regelung sei aber richtig; denn durch Neuverhandlung werde danach verhindert, dass es zu einem Einfrieren der Unternehmensmitbestimmung komme.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die Verbesserungen beim Schutz der Arbeitnehmermitbestimmung durch das neue Gesetz. Die Sachverständigen hätten das in der Anhörung weitestgehend bestätigt. BDA wie DGB sähen das Ziel der Absicherung der Mitbestimmung bei grenzüberschreitendem Formwechsel als erfüllt an. So bringe der Gesetzentwurf beispielsweise mit der proaktiven Betrachtung der Schwellenwerte mit der Vier-Fünftel-Regelung und dem Bestandsschutz Verbesserungen. Sie trügen dazu bei, dass die Belegschaften darauf vertrauen könnten, dass in dem neuen Unternehmen zumindest die gleiche Mitbestimmung erhalten bleibe. Wichtig sei auch, dass es beim Scheitern von Verhandlungen eine Auffangregelung gebe. Insgesamt müsse man sagen, dass mit dieser Umsetzung der EU-Umwandlungsrichtlinie ein guter Gesetzentwurf entstanden sei. Darüber hinaus wolle die Fraktion die Unternehmensmitbestimmung auch an anderen Stellen stärken. Dazu biete der Koalitionsvertrag die Grundlage. Dabei würden auch einige der Forderungen aus dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. umgesetzt. So gehe es etwa um die Veränderung des „Einfriereffekts“ im SE-Beteiligungsgesetz, die Konzernzurechnung sowie um die Stärkung der Unternehmensmitbestimmung. Von diesen Vorhaben sollten zumindest einige noch in dieser Legislaturperiode angegangen werden.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte den Gesetzentwurf ebenfalls. Die 1:1-Umsetzung der europäischen Umwandlungsrichtlinie sei gut gelungen. Die Komplexität dieser Rechtsmaterie zeige sich auch darin, dass neben dem Gesetzentwurf aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein weiterer aus dem Bundesjustizministerium für die Umsetzung nötig sei. Ein wesentlicher Grund dafür sei, dass die Mitbestimmungsrechte in der Europäischen Union sehr unterschiedlich geregelt seien. Einige Mitgliedstaaten hätten keinerlei Mitbestimmungsrechte, während Deutschland für Unternehmen ab 2.000 Mitarbeitenden die paritätische Mitbestimmung habe und damit das am weitesten reichende Modell. Diese Spannweite „unter einen Hut zu bringen“, sei anspruchsvoll. In dem vorliegenden Entwurf sei etwa die Orientierung an der SE-Mitbestimmung gut ebenso die Verhandlungslösung und die Vier-Fünftel-Regelung. So werde es mitbestimmungspublen Unternehmen erschwert, sich aus der Verantwortung zu stellen. Die Umwandlungsrichtlinie selbst stärke den Binnenmarkt. Das nütze gerade den mittelständischen Unternehmen in Deutschland; denn sie benötigten einen einheitlichen Rechtsrahmen, wenn sie sich europäisieren wollten. Das geschehe aus unterschiedlichen Gründen und in unterschiedlichen Formen. Dabei dürfe nicht der Eindruck entstehen, dass Wachstum und eine steigende Beschäftigtenzahl an sich in die Kategorie Missbrauch fielen.

Die **Fraktion der AfD** enthielt sich zu dem Gesetzentwurf der Stimme. Bei Verschmelzung, Umwandlung und Spaltung von Unternehmen bestünden Missbrauchsmöglichkeiten. Die Mitbestimmung werde durch EU-Recht mehr oder weniger systematisch ausgehebelt. Ein zentrales Mittel dazu sei die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft. Betroffen seien zwischen 1,4 Mio. und 2,1 Mio. Beschäftigte, die ihr Recht auf paritätische Mitbestimmung im Aufsichtsrat nicht ausüben könnten. Unternehmen nutzten Rechtslücken für die legale Umgehung der Mitbestimmung. Sachverständige kritisierten nun, dass durch die jetzt angestrebte Umsetzung der entsprechenden europäischen Umwandlungsrichtlinie in deutsches Recht keine Abhilfe geschaffen werde. Die Lücken zur Umgehung der deutschen Mitbestimmung würden sogar vergrößert. Die AfD-Fraktion lehne es ab, dass auf Ebene der Europäischen Union deutsches Mitbestimmungsrecht unterlaufen werde. Im Antrag der Fraktion DIE LINKE. sehe die AfD die Bemühung, im Rahmen des nationalen Rechts Mitbestimmungsprobleme zu beheben, sehe aber insbesondere bei den Tendenzbetrieben eine zu weit gehende Forderung und werde sich daher hier der Stimme enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** sah durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Mindestanforderungen bei der Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie als erfüllt an. Allerdings würden mit den Regeln für die „Hineinumwandlung“ nicht wirklich Lücken im deutschen Mitbestimmungsrecht geschlossen. Diesbezüglich solle kein falscher Eindruck erweckt werden. Der Antrag der Fraktion greife einige dieser Probleme auf. Insbesondere wenn man negative Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes und der Niederlassungsfreiheit und daraus resultierende antieuropäische Ressentiments verhindern wolle, müsse der Gesetzgeber handeln und über den SE-Einfrierungseffekt und die Anrechnung bei der Drittelbeteiligung hinaus ein Mitbestimmungserstreckungsgesetz schaffen. Damit sollten alle ausländischen Rechtsformen erfasst werden. Darüber hinaus müssten alle Lücken bei den Gesetzen zur Unternehmensmitbestimmung innerhalb Deutschlands geschlossen werden.

Berlin, den 30. November 2022

Mathias Papendieck
Berichterstatter